

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe – ZWE -**

vom 08.02.2024

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt für das Verbandsgebiet einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Aufgrund der Entwicklung in den einzelnen Gemeinden im Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe sind in verschiedenen Teilen der Wasserversorgungseinrichtungen Anpassungen und Erweiterungen notwendig, um die Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet sicherstellen zu können.

Darüber hinaus sind verschiedene Anlagenteile veraltet und entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Grundlage der Planungen ist eine Bestandserfassung, Vermessung und Überrechnung der gesamten Wasserversorgungsanlage sowie die Projektplanungen.

A) Zusatzwasser Quellversorgungen

Verbesserung/Sicherung der Wasserversorgung in den Gemeindeteilen Gunzendorf, Stackendorf, Frankendorf, Tiefenhöchstadt, Kälberberg, Hochstall, Drügendorf, Götzendorf, Tiefenstürmig und Drosendorf.

- Bauabschnitt 1:
Verbindungsleitung Gunzendorf – Drügendorf 2.186, m PEHD 180 x 16,4 mm
Aufdimensionierung ON Drügendorf 200 m (Ersatzneubau DN 100 PVC durch PEHD 180 x 16,4 mm)
Steuerschacht Drügendorf
Verbindungsleitung Drügendorf - Drosendorf 920 m, PEHD 180 x 16,4 mm
Steuerschacht Drosendorf
Verbindungsleitung Stackendorf - Frankendorf 860 m, PEHD 125 x 11,4 mm
Neubau PW Stackendorf, Doppelpumpanlage mit einer Förderleistung von $Q_p = 10$ m³/h auf der Flur Nr. 64/3 Gemarkung Stackendorf (nördliches Ortsende Stackendorf)
- Bauabschnitt 2:
Verbindungsleitung Gunzendorf – Stackendorf 1.210 m, PEHD 180 x 16,4 mm

PEHD 160x14,6 mm SDR 11	160 m
Rohrvortrieb in Schutzrohr SB DN 700	40 m

F) Erneuerung und Aufdimensionierung Brunnenleitungen Brunnen II, III und IV

- Standort der Brunnen: Zwischen Unterstürmig und Eggolsheim
- Brunnen II (Flur Nr. 384 Gemarkung Eggolsheim):

PEHD 250x22,7 mm SDR 11	20 m
PEHD 180x16,4 mm SDR 11	20 m
Spülbohrung PEHD 250x22,7 mm SDR 11	700 m
- Brunnen III (Flur Nr. 1273/1 Gemarkung Unterstürmig):

PEHD 315x28,6 mm SDR 11	20 m
PEHD 180x16,4 mm SDR 11	20 m
Spülbohrung PEHD 315x28,6 mm SDR 11	220 m
- Brunnen IV: (Flur Nr. 363 Gemarkung Eggolsheim)

PEHD 250x22,7 mm SDR 11	20 m
Spülbohrung PEHD 250x22,7 mm SDR 11	425 m

G) Erneuerung Ortsnetz Frankendorf

- Erneuerung Hauptleitung – Bauabschnitte 1 und 2

PE100, d125 x 11,4, SDR11	645 m (275 m + 370 m)
PE100, d90 x 8,2, SDR11	52 m (22 m + 30 m)
- Erneuerung der Hausanschlussleitungen (BA 1 + 2)

PE100, d40 x 3,7	225 m (110 m + 115 m)
------------------	-----------------------
- Verbindungsleitung von Bauende der Erneuerung bis zum Hochbehälter Frankendorf
Stilllegung der best. Verbindungsleitung unter den Flur-Nr. 638/2, 639, 1186, 1188, 1191, 1192 und 650/1

H) Anlagen zur Ultrafiltration und UV-Desinfektion

- Ultrafiltrationsanlage Quelle Drügendorf
- Ultrafiltrationsanlage Quelle Stackendorf
- Ultrafiltration Quelle Frankendorf
- UV-Desinfektion Hochbehälter Buttenheim, Seußlingen und Unterstürmig

I) Einbindung von Außenstellen und Erweiterung Fernwirkanlage

- Einbindung der Hochbehälter Buttenheim, Schießberg und Seußling
- Einbindung UV-Anlage Seußling
- Einbindung UV-Anlage Schießberg

J) Klärbehälter zur Sedimentation von schlammhaltigem Wasser aus Filtrerrückspülung

Eisen-/Manganfällung

- Standort: Unterstürmig, Ziegeleistraße 6, Flur Nr. 1248 Gemarkung Unterstürmig
- Sedimentationsbehälter $V = 100 + 40 = 140 \text{ m}^3$
- Pumpwerk für Klarwasserabzug
- Saugleitung für Schlammmentnahme

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 v.H. der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des umlagefähigen, verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 9.043.158 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt
- | | |
|--|---------|
| (a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,50 € |
| (b) pro m ² Geschossfläche | 2,06 €. |
- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.02.2024 Kraft.

Eggolsheim, den 08.02.2024


Claus Schwarzmänn
Verbandsvorsitzender